

(2) Die Einbeziehung gesellschaftlicher Kräfte dient der wirksameren Gestaltung des Erziehungsprozesses. Sie hat vor allem die staatsbürgerliche Erziehung und Bildung, die kulturelle Arbeit, die allgemeine und berufliche Qualifizierung sowie die Vorbereitung der Wiedereingliederung zu unterstützen.

(3) Die persönliche Einflußnahme der Familienangehörigen der Strafgefangenen ist für die Erziehung zu nutzen.

## **Anerkennungen und Disziplinarmaßnahmen**

### § 33

Anerkennungen und Disziplinarmaßnahmen sind im System der Erziehungsmaßnahmen unter Beachtung des Gesamtverhaltens und der Persönlichkeit der Strafgefangenen differenziert anzuwenden.

### § 34

#### **Anerkennungen**

(1) Strafgefangene, die die an sie gestellten Forderungen vorbildlich erfüllen, in der Arbeit eine hohe Arbeitsdisziplin zeigen und hervorragende Ergebnisse erzielen sowie den Erziehungsprozeß unterstützen, sind auszuzeichnen.

(2) Anerkennungen sind:

1. Ausspruch eines Lobes;
2. Gewährung von Vergünstigungen;
3. Streichung früher ausgesprochener Disziplinarmaßnahmen;
4. Prämiiierung;
5. Überweisung in eine leichtere Vollzugsart.

(3) Anerkennungen sind in individueller oder kollektiver Form zulässig.

### § 35

#### **Disziplinarmaßnahmen**

(1) Bei schuldhaften Verstößen gegen die Pflichten und sonstigen Verhaltensregeln sind Disziplinarmaßnahmen anzuwenden.

(2) Die Anwendung einer Disziplinarmaßnahme muß der Schwere des Verstoßes entsprechen.

(3) Schwerwiegende Disziplinarverstöße sind Handlungen von Strafgefangenen, die

1. gegen die Tätigkeit der Strafvollzugsangehörigen oder anderer im Strafvollzug tätige Personen gerichtet sind;
2. eine erhebliche Gefährdung der Sicherheit und Ordnung der Strafvollzugseinrichtung zur Folge haben;